

ermöglicht, seine Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu bündeln und zu konsolidieren,

*daran erinnernd*, daß die Menschenrechtskommission in ihrem Bericht an die Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>191</sup> erneut erklärt hat, daß bei der Einstellung der Bediensteten aller Ränge der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten, und daß sie ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben hat, daß dies mit dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung vereinbar sei, sowie eingedenk des Artikels 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte<sup>192</sup> und von der Mitteilung des Generalsekretärs über die geographische Zusammensetzung und die Aufgaben der Mitarbeiter des Zentrums<sup>193</sup> sowie von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>194</sup>,

1. *unterstützt und ermutigt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und die weitere Verbesserung der Arbeitsweise des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte unter der Gesamtaufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *erklärt erneut*, daß sichergestellt werden muß, daß dem Hohen Kommissar und dem Zentrum unverzüglich alle notwendigen menschlichen, finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden, damit sie die ihnen übertragenen Mandate effizient, effektiv und zügig wahrnehmen können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ordentlichen Gesamthaushalts der Vereinten Nationen zusätzliche menschliche und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, um den Hohen Kommissar und das Zentrum besser zu befähigen, ihr jeweiliges Mandat wirksam zu erfüllen, ihre auftragsgemäßen operativen Tätigkeiten durchzuführen und sich wirksam mit anderen zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen und anderen Organen, Gremien und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, namentlich in logistischen und administrativen Fragen, und dabei gebührend der Notwendigkeit der Finanzierung und Durchführung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen;

4. *unterstützt* den Hohen Kommissar *vorbehaltlos* bei seinen Bemühungen, die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen unter anderem durch Maßnahmen zur Umstrukturierung des Zentrums zu stärken und so dessen Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer

einundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Stärkung des Menschenrechtsprogramms und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/188. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993 gebilligt hat, insbesondere Abschnitt I Ziffer 1, worin die Weltkonferenz über Menschenrechte unter anderem bekräftigt hat, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind und daß ihr Schutz und ihre Förderung die erste Pflicht der Regierungen sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

*eingedenk* dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1984/54 der Menschenrechtskommission vom 14. März 1984<sup>27</sup>, worin die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, mit dem Auftrag, eine eingehende Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran durchzuführen, die sich auf die Informationen stützt, die er für relevant hält, sowie auf die von der Regierung der Islamischen Republik Iran bereitgestellten Stellungnahmen und Informationen,

*Kenntnis nehmend* von der Ernennung des Vorsitzenden der Menschenrechtskommission, Maurice Danby Copithorne, zum Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für seinen Vorgänger, Reinaldo Galindo Pohl,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie ihrer Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung der Islamischen Republik Iran Ausdruck verlieh, zuletzt Resolution 49/202 vom 23. Dezember 1994, sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 1995/68 vom 8. März 1995<sup>38</sup>, und die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, zuletzt Resolution 1995/18 vom 24. August 1995<sup>195</sup>,

<sup>191</sup> E/CN.4/1988/85 und Korr.1.

<sup>192</sup> A/50/678.

<sup>193</sup> A/50/682.

<sup>194</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/50/36).

<sup>195</sup> Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51.

*erneut erklärend*, daß die Regierungen für Morde und Überfälle verantwortlich sind, die von ihren Bevollmächtigten auf Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates verübt wurden, wie auch für die Anstiftung zur Begehung derartiger Handlungen beziehungsweise für deren Billigung oder vorsätzliche Duldung.

*feststellend*, daß die beträchtliche Anzahl der beim Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu Händen des Sonderbeauftragten eingegangenen Mitteilungen und die darin zum Ausdruck gebrachten wichtigen Anliegen nach Auffassung des Sonderbeauftragten sorgfältig geprüft werden müssen,

*mit Genugtuung* über die Ankündigung des Sonderbeauftragten, daß er eingeladen worden sei, der Islamischen Republik Iran einen Besuch abzustatten, und über den hohen Stellenwert, den der Sonderbeauftragte dem Besuch dieses Landes beimißt,

*im Hinblick* darauf, daß sich die Regierung der Islamischen Republik Iran bereit erklärt hat, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für religiöse Intoleranz und den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für das Recht der freien Meinungsäußerung zu einem Besuch der Islamischen Republik Iran einzuladen,

*sowie im Hinblick* auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und bürgerliche Rechte zur Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran,

*ferner im Hinblick* darauf, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1995/18 die flagranten Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran verurteilt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten vom 20. Oktober 1995<sup>196</sup> und von seiner Absicht, der Menschenrechtskommission einen Bericht über die Sacharbeit vorzulegen,

*unter Berücksichtigung* der Berichte des ehemaligen Sonderbeauftragten, namentlich seines Berichts vom 16. Januar 1995<sup>197</sup>,

*die Auffassung vertretend*, daß die weitere internationale Untersuchung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran gerechtfertigt ist und daß dieser Gegenstand auf der Tagesordnung der Generalversammlung belassen werden sollte,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in der Islamischen Republik Iran begangenen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die große Anzahl von Hinrichtungen, Fällen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nichteinhaltung

internationaler Normen der Rechtspflege, die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, die diskriminierende Behandlung von Minderheiten aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, insbesondere der Baha'i, deren Existenz als lebensfähige Religionsgemeinschaft in der Islamischen Republik Iran bedroht ist, das Fehlen eines angemessenen Schutzes der christlichen Minderheiten, von denen einige Zielscheibe von Einschüchterungen und Morden waren, die exzessive Gewaltanwendung bei der Niederschlagung von Demonstrationen und die Beschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie über die weitverbreitete Diskriminierung von Frauen;

2. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, als Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte den aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch religiöse Gruppen, in den Genuß der in diesen Übereinkünften anerkannten Rechte gelangen;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die bestehenden Abkommen mit internationalen humanitären Organisationen umzusetzen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Besuch des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran so bald wie möglich stattfinden kann und daran keine Bedingungen geknüpft werden;

5. *bringt ihre tiefe Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, daß Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, nach wie vor Morddrohungen erhalten, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, Aktivitäten gegen im Ausland lebende Angehörige der iranischen Opposition zu unterlassen und mit den Behörden anderer Länder bei der Untersuchung und Bestrafung der von diesen gemeldeten strafbaren Handlungen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er seinen Auftrag voll erfüllen kann;

8. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Baha'i, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" auf der Grundlage des Berichts des Sonderbeauftragten fortzusetzen und dabei die von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten zusätzlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

<sup>196</sup> Siehe A/50/661.

<sup>197</sup> E/CN.4/1995/55.